

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 25. Oktober 2010

Seite 597

Nr. 91

---

## **Ordnung über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss**

- **Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,**
- **Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**  
**und**
  - **Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs  
an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 22. Oktober 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Auslaufen des Studiums der Studienfächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche bzw. beruflichen Fachrichtungen), des didaktischen Grundlagenstudiums in Deutsch und Mathematik und des erziehungswissenschaftlichen Studiums in den Studiengängen mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“, „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ und „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs“

### **§ 2 Letztmalige Einschreibung**

- (1) Einschreibungen in das erste Fachsemester sind je nach Studienfach letztmalig zum Wintersemester 2010/11 bzw. zum Sommersemester 2011 möglich.
- (2) Einschreibungen in ein höheres Fachsemester sind letztmalig zum Sommersemester 2011 möglich:
- (3) Einschreibungen in ein weiteres Lehramt sind gemäß § 20 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LABG) und § 41 Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27. März 2003 unter Anrechnung von Leistungen aus einer nach dem 30.09.2003

bestandenen ersten Staatsprüfung und bei entsprechender Einstufung in ein höheres Fachsemester letztmalig zum Sommersemester 2011 möglich.

(4) Einschreibungen in ein Erweiterungsfach gemäß § 29 Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27. März 2003 sind abhängig von der generellen Einschreibung in ein erstes Fachsemester je nach Studienfach letztmalig zum Wintersemester 2010/11 bzw. zum Sommersemester 2011 möglich.

### **§ 3 Zwischenprüfung**

(1) Die Fakultäten gewährleisten das nach der jeweiligen Zwischenprüfungsordnung und Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Grundstudiums in Fächern des Studiengangs mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen bis zum Ablauf des Sommersemesters 2014. Anmeldungen zu Prüfungen der Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen können letztmalig im Sommersemester 2014 vorgenommen werden.

(2) Die Fakultäten gewährleisten das nach der jeweiligen Zwischenprüfungsordnung und Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Grundstudiums in Fächern der Studiengänge mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs bis zum Ablauf des Wintersemesters 2014/15. Anmeldungen zu Prüfungen der Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen können letztmalig im Wintersemester 2014/15 vorgenommen werden.

**§ 4  
Erste Staatsprüfung**

(1) Die Fakultäten gewährleisten das nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Hauptstudiums in Fächern des Studiengangs mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen bis zum Ablauf des Sommersemesters 2016.

(2) Die Fakultäten gewährleisten das nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Hauptstudiums in Fächern der Studiengänge mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs bis zum Ablauf des Sommersemesters 2017.

(3) Anmeldungen zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium gemäß § 19 LPO einschließlich etwaiger Wiederholungsversuche sind

- im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen letztmalig zum 31.10.2015 und
- in den Studiengängen mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs letztmalig zum 31.10.2016

möglich.

(4) Damit einzelne Prüfungsleistungen der ersten Staatsprüfung im Falle des Nichtbestehens wiederholt werden können, sollen die Studierenden ihr Studium so gestalten, dass die Anmeldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium

- im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zum 30.04.2015 und
- in den Studiengängen mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs zum 30.04.2016

erfolgen kann.

**§ 5  
Exmatrikulation**

(1) Studierende, die ihre Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsversuche nicht innerhalb der Fristen des § 3 erfolgreich abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des jeweiligen Semesters exmatrikuliert.

(2) Studierende, die ihre Erste Staatsprüfung oder die Prüfungen zu einem Erweiterungsfach einschließlich etwaiger Wiederholungsversuche nicht innerhalb der Fristen des § 4 Abs. 3 erfolgreich abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des jeweiligen Semesters exmatrikuliert.

**§ 6  
Informationspflichten**

(1) Die Studierenden werden von der Auslaufordnung durch den Bereich Einschreibungs- und Prüfungswesen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

(2) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Veränderungen in der Studienstruktur Wahlmöglichkeiten sowie das Lehrangebot bereits vor den in § 2 und 3 genannten Zeitpunkten eingeschränkt werden können. In den Fächern kann das Lehr- und Prüfungsangebot durch Module des Bachelorstudiengangs mit Lehramtsoption bzw. des Master of Education abgedeckt werden. Die Studierenden sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

(3) § 53 Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27.03.2003 bleibt unberührt.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 13.10.2010.

Duisburg und Essen, den 22. Oktober 2010

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler